

Muster: Eigenhändige letztwillige Verfügung des Lebenspartners / der Lebenspartnerin (kinderloses Paar)

Der Text dieses Entwurfes ist vom Testator von Anfang bis zu Ende mit Einschluss der Angabe von Ort, Jahr, Monat und Tag der Errichtung von Hand niederzuschreiben, sowie mit seiner Unterschrift zu versehen (vgl. ZGB 505 Abs. 1 und die in dieser Website veröffentlichte („Anleitung für das Abfassen eines Testamentes“)).

Entwurf

- Testament für den Lebenspartner / die Lebenspartnerin
- für Meistbegünstigung des Lebenspartners / der Lebenspartnerin
- Kinderlosigkeit
- keine Dispositionsbeschränkung (keine Pflichtteilsrechte zu beachten)

Eigenhändige letztwillige Verfügung

von

[Vorname/Name], geb. [Datum] von [Bürgerort/Staatsangehörigkeit],
[Beruf], wohnhaft in [PLZ/Ort], [Strasse/Hausnummer].

1. Allfällige frühere Testamente gelten als aufgehoben.
2. Ich schliesse meine gesetzlichen Erben von der Erbfolge aus.
3. Mein Lebenspartner / meine Lebenspartnerin [VN/NN] und ich haben am [Datum] einen Konkubinatsvertrag geschlossen. Weiter stelle ich fest, dass ich keine Pflichtteilerben habe.
4. Für den Fall, dass ich vor meinem Lebenspartner / meiner Lebenspartnerin [VN/NN] sterben sollte, setze ich ihn / sie zu meinem Alleinerben / meiner Alleinerbin ein.
5. Für den Fall, dass ich gleichzeitig mit meinem Lebenspartner / meiner Lebenspartnerin [VN/NN] sterben sollte, gilt für meinen Nachlass die gesetzliche Erbfolge.
6. Für den Fall, dass ich nach meinem Lebenspartner / meiner Lebenspartnerin [VN/NN] sterben sollte, setze ich seine / ihre Verwandten, welche im Zeitpunkt meines Ablebens seine / ihre gesetzlichen Erben würden, über die Hälfte meines Nachlasses als Erben ein und zwar so, wie wenn sie meinen Lebenspartner / meine Lebenspartnerin nach Gesetz beerbten.

[Ort der Errichtung], den [Tag, Monat, Jahr]

..... [Unterschrift]

Vorbehalt an die Leser dieses Dokuments

Dieser „Abschreibvorlage“ soll nur informativen Charakter zukommen. Sie wird ohne jede Gewähr ins Internet gestellt. Wo Pflichtteile zu beachten sind, ist sie nicht einsetzbar. Sie ersetzt einen individuellen Testaments-Entwurf und eine Individualberatung mit Aktenkenntnis im konkreten Einzelfall nicht.